XI. Nachtrag zum Strassengesetz (Bushaltestellen)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 6. November 2026

Art. 37bis *Abs. 1:* An Kantonsstrassen werden ~~grundsätzlich~~:
a) neue Bushaltestellen als Busbuchten gestaltet;
b) bestehende Busbuchten nicht in Fahrbahnhaltestellen umgewandelt.

Abs. 2: Abweichungen von Abs. 1 dieser Bestimmung ~~sind nur aus wesentlichen Gründen zulässig. Diese Gründe werden im Projekt dargelegt~~dürfen nur in Erwägung gezogen werden, wenn dem Interesse an der Ausgestaltung als Busbucht übrige, höherwertige Interessen nach Art. 33 dieses Gesetzes entgegenstehen.

Abs. 3 (neu): Das Interesse an der Gestaltung als Busbucht geht den übrigen Interessen grundsätzlich vor.

Abs. 4 (neu): Die Interessenabwägung wird im Projekt dargelegt.